

# Statuten

## Vereinigung Freiwillige Feuerwehr Winterthur

Aus Gründen der einfacheren Verständlichkeit verwenden wir lediglich die männliche Form. Alle weiblichen Formen sind selbstverständlich eingeschlossen.

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### 1.1. Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen "Vereinigung der Freiwilligen Feuerwehr Winterthur", im folgenden VFF Winterthur genannt, besteht in Winterthur auf unbeschränkte Dauer seit dem 1. Januar 2006 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der VFF Winterthur ist am schweizerischen Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Die Vereinsadresse ist in Winterthur. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### 1.2. Ziel und Zweck

Die VFF Winterthur bezweckt die Pflege der Kameradschaft und des geselligen Zusammenseins unter aktiven und ehemaligen Feuerwehrleuten, die Förderung des Feuerwehrwesens im Allgemeinen sowie die Organisation gemeinsamer Aktivitäten.

Dieser Zweck wird unter anderem verfolgt durch:

- regelmässige Vereinsausflüge und Aktivitäten
- Teilnahme an Veranstaltungen, welche der VFF Winterthur als Einnahmequelle dienen
- Teilnahme an vereinseigenen und auswärtigen Wettkämpfen
- Organisation von nicht feuerwehr-spezifischen Aktivitäten

#### 1.3. Verbands- und Vereinszugehörigkeit

Die VFF Winterthur ist keiner Organisation angeschlossen.

### 2. Mitgliedschaft

#### 2.1. Formen

Die VFF Winterthur besteht aus:

- Aktiv-Mitgliedern
- Passiv-Mitgliedern und Gönnern
- Ehrenmitgliedern

#### 2.2. Aufnahme

2.2.1. Mitglied kann grundsätzlich jedermann werden.

2.2.2. Zur Aufnahme als Aktiv-Mitglied ist eine Anmeldung mit den im entsprechenden Formular erforderlichen Angaben nötig. Durch die Unterzeichnung der Anmeldung anerkennt der Eintretende bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Vereinsstatuten und Reglemente, welche auf der Internetseite publiziert sind.

- 2.2.3. Aktiv-Mitglied kann werden, wer in der Feuerwehr Winterthur (Freiwillige Feuerwehr, Berufsfeuerwehr, Betriebsfeuerwehren auf Stadtgebiet) eingeteilt ist oder war, bzw. angestellt ist oder war.
- 2.2.4. Ehepartner und langjährige Konkubinatspartner von Aktiv-Mitgliedern, welche sich als Passiv-Mitglieder sehr aktiv um den Verein und die Vereinszwecke verdient gemacht haben, können nach zwei Jahren dem Vorstand einen Antrag auf Aufnahme zu den Aktiv-Mitgliedern stellen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.
- 2.2.5. Der Vorstand entscheidet an der jeweils nächsten Sitzung nach Stellung des Gesuches über die Aufnahme eines neuen Mitglieds.

### **2.3. Aktiv-Mitglieder**

- 2.3.1. Aktiv-Mitglieder sind angehalten, am Vereinsbetrieb in kameradschaftlicher Weise teilzunehmen und die Vereinsführung in ihren Bemühungen zu unterstützen. Nur wer an Veranstaltungen, welche als Einnahmequelle für die VFF Winterthur dienen, aktiv mithilft, hat Anrecht auf einen zusätzlichen Beitrag, bei Vereinsanlässen. Dieser Beitrag wird jeweils nach dem Anlass gemäss Finanzreglement festgelegt.
- 2.3.2. Sie haben Statuten, Reglemente und besondere Weisungen der Vereinsleitung zu beachten.
- 2.3.3. Aktiv-Mitglieder werden auf der Mitgliederliste geführt.

### **2.4. Passiv-Mitglieder**

- 2.4.1. Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen wollen, können als Passiv-Mitglieder aufgenommen werden.
- 2.4.2. Passiv-Mitglieder sind Freunde und Gönner der VFF Winterthur ohne Rechte und Pflichten. Sie können sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Nur wer an Veranstaltungen, welche als Einnahmequelle für die VFF Winterthur dienen, aktiv mithilft, hat Anrecht auf einen zusätzlichen Beitrag, bei Vereinsanlässen. Dieser Beitrag wird jeweils nach dem Anlass gemäss Finanzreglement festgelegt.
- 2.4.3. Passiv-Mitglieder werden auf der Mitgliederliste geführt.

### **2.5. Ehrenmitglieder**

- 2.5.1. Aktiv- und Passivmitglieder, die sich in besonderer Weise in der VFF Winterthur verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.5.2. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes und bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten.
- 2.5.3. Der alljährliche ordentliche Vereinsbeitrag beruht bei Ehrenmitgliedern auf freiwilliger Basis.
- 2.5.4. Ehrenmitglieder werden auf der Mitgliederliste geführt.

### **2.6. Austritt**

- 2.6.1. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten, bei Minderjährigen mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 2.6.2. Der Vorstand behandelt das Begehren an der jeweils nächsten Sitzung nach Eintreffen des Austrittsschreibens.
- 2.6.3. Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber der VFF Winterthur kann das Mitglied aus dem Verein entlassen werden.
- 2.6.4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen (z. B. Krankheit, Unfall, Wohnortswechsel, etc.) noch ausstehende Mitgliederbeiträge reduzieren oder ganz erlassen.
- 2.6.5. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 2.7. Ausschluss

- 2.7.1. Mitglieder, die sich wiederholter Pflichtversäumnisse schuldig gemacht oder die Vereinsinteressen massiv geschädigt haben, können durch Beschluss des Vorstandes zeitweilig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den definitiven Ausschluss eines Mitglieds aus der VFF Winterthur entscheidet die Generalversammlung. Dies bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten.
- 2.7.2. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.
- 2.7.3. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.7.4. Ausgeschlossene Mitglieder können erstmals nach einer Zeit von fünf Jahren wieder ein Aufnahmegesuch stellen. Der Vorstand hat dieses zwingend der nächsten Generalversammlung vorzulegen, die mit drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten den bezüglich dieser Person einmal gefällten Entscheid wieder umstossen kann.

## 3. Organe

### 3.1. Nennung

Die Organe der VFF Winterthur sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### 3.2. Die Generalversammlung

#### 3.2.1. Zeitpunkt

Die ordentliche Generalversammlung, im folgenden GV genannt, findet jährlich einmal im 1. Quartal des Jahres statt.

#### 3.2.2. Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen GV erfolgt mindestens einen Monat vor Durchführung durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung und unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung (Traktandenliste).

#### 3.2.3. Ausserordentliche GV

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, und auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Aktiv-Mitglieder verpflichtet, innerhalb eines Monats eine ausserordentliche GV einzuberufen.

#### 3.2.4. Teilnahme

Die Teilnahme an der GV ist für Aktiv-Mitglieder obligatorisch. Eine Entschuldigung hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen und muss spätestens drei Tage vor der GV beim Präsidenten oder bei einem von ihm vorgängig bezeichneten Vorstandsmitglied eintreffen.

#### 3.2.5. Passiv-Mitglieder

Diese können der GV mit beratender Stimme beiwohnen.

#### 3.2.6. Zusammensetzung/Beschlüsse

Die GV besteht aus allen anwesenden Aktiv-Mitgliedern.

#### 3.2.7. Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

## 3.2.8. Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## 3.2.9. Stimm- und Wahlrecht

Ehren- und Aktivmitglieder, haben das Stimm- und Wahlrecht. Vertretung ist nicht zulässig. Passiv-Mitglieder haben beratende Stimme.

## 3.2.10. Traktanden

Die GV hat über folgende Traktanden zu befinden (Reihenfolge ist Sache des Vorstandes):

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler und des Protokollführers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Jahresberichte des Vorstandes
- Kassa- und Revisorenberichte
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren)
- Ehrungen
- Änderungen der Statuten und Reglemente
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Anträge (des Vorstandes, der Mitglieder)
- Diverses

## 3.2.11. Anträge

Anträge sind schriftlich und mindestens drei Wochen vor dem Datum der GV an den Präsidenten einzureichen. Sie können nur behandelt werden, wenn sie, wie unter 3.2.11. vorgesehen, eingereicht worden sind. Ergänzungen oder Neuformulierungen der zu behandelnden Anträge können dagegen innerhalb des Traktandums vorgebracht werden. Unter dem letzten Traktandum (Diverses) können keine Anträge formuliert werden, höchstens Empfehlungen oder Vorschläge zu Händen des Vorstandes.

## 3.3. Der Vorstand

### 3.3.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Seine Tätigkeit gliedert sich in die folgenden Aufgabenbereiche:

- Präsident
- Sekretariat
- Events&Marketing
- Finanzen
- Beisitzer

### 3.3.2. Wahl

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### 3.3.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist durch den Vorstand ein Ersatz aus seinen Reihen zu bestimmen.

### 3.3.4. Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, so muss an einer ausserordentlichen GV über dessen Nachfolge befunden werden. Bis zur Wahl eines Nachfolgers leitet der Vizepräsident die laufenden Geschäfte des Vereins.

### 3.3.5. Das Amt des Vizepräsidenten wird durch das Vorstandsmitglied mit dem Aufgabengebiet Finanzen ausgeübt.

## 3.3.6. Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die alleinige Vertretung der VFF Winterthur gegenüber Dritten.

## 3.3.7. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, oder im Fall einer Vertretung der Vizepräsident, jedoch immer kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## 3.3.8. Versammlungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

## 3.3.9. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Vorstandssitzungen werden alle Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

## 3.3.10. Pflichtenhefte

Jedes Ressort im Vorstand verfügt über ein Pflichtenheft, das zumindest die nachfolgend aufgeführten Punkte beinhalten soll. Die Pflichtenhefte werden jeweils zu Beginn einer neuen Amtsdauer an der ersten Vorstandssitzung vom neugewählten Vorstand bestätigt, veränderten Bedingungen angepasst oder neu redigiert.

### a) Präsidium

Der Präsident ist der Vertreter des Vereins nach aussen. Ihm obliegt der Vorsitz in den Versammlungen des Vereins und des Vorstandes. Er führt die Korrespondenz mit Behörden.

### b) Aktuariat

Der Aktuar unterstützt den Präsidenten. Ihm obliegt die allgemeine Korrespondenz sowie administrative Arbeiten und das Führen einer genauen Mitgliederliste.

### c) Events&Marketing

Der Stelleninhaber des Ressorts Events&Marketing ist hauptverantwortlich für die Organisation und Durchführung aller Vereinsanlässe. Ebenso ist dieses Ressort gemeinsam mit dem restlichen Vorstand dafür verantwortlich, dass die VFF Winterthur vereinsintern in Bewegung bleibt (sammeln und umsetzen von Ideen zur besseren Vermarktung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr und des Vereins VFF Winterthur in der Stadt Winterthur und der näheren Umgebung).

Das Ressort hat die Kompetenz im durch den Vorstand bestimmten Rahmen selbst Entscheidungen zu treffen. Bei einer allfälligen Überschreitung seiner Kompetenzen muss er dem Vorstand entsprechend Antrag stellen.

### d) Finanzen

Der Finanzchef ist verantwortlich für die korrekte Rechnungsführung. Der Finanzchef besitzt für Zahlungen im normalen Geschäftsverkehr bis zu einem im Finanzreglement festgelegten Betrag Einzelunterschrift. Beträge, die diese Summe übersteigen, erfordern Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Finanzchef führt ein Inventar des Shops der VFF Winterthur.

Der Finanzchef hat an der ordentlichen Generalversammlung Rechnung abzulegen und diese vorgängig von den Revisoren prüfen zu lassen.

### e) Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt den gesamten Vorstand in den Ressorts und bringt Ideen ein.

## 3.4. Kommissionen

- 3.4.1. Die Vorstandsmitglieder können zur Bewältigung der anstehenden Arbeiten in eigener Zuständigkeit Kommissionen, Unter- oder Teilkommissionen zusammenstellen, die sie beraten und unterstützen.
- 3.4.2. Die Aufteilung der Kommissionsarbeiten obliegt den jeweiligen Ressortvorsitzenden.
- 3.4.3. Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für die Arbeit seiner Kommissionsmitglieder verantwortlich.
- 3.4.4. Kommissionen, deren Zweck genau zu umschreiben ist, können auch von der GV oder vom Vorstand bestimmt werden. Der Vorsitzende einer solchen Kommission wird von der GV oder vom Vorstand bestimmt und muss nicht dem Vorstand angehören. Die Abberufung einer solchen Kommission erfolgt ausschliesslich durch die GV, der Bericht zu erstatten ist.
- 3.4.5. Von der GV gebildete Kommissionen können eine separate Rechnung führen und innerhalb des gegebenen Zwecks über vorgängig selbst erarbeitete oder im Vereinsbudget enthaltene Mittel verfügen. Die diesbezüglich rechtsverbindliche Unterschrift führt der Kommissions-Chef zusammen mit dem Rechnungsführer der Kommissionsrechnung. Wird eine separate Rechnung geführt, ist sie vor der GV zusammen mit der Vereinsrechnung den Revisoren vorzulegen.

## 3.5. Die Rechnungsrevisoren

- 3.5.1. Zusammensetzung/Wahl  
Die GV wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren oder deren Ersatz dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.
- 3.5.2. Aufgaben  
Die Rechnungsrevisoren kontrollieren alljährlich die Jahresrechnung der VFF Winterthur und erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht und Antrag. Bei der Kontrolle der Vereinsfinanzen wird von den Revisoren auch das an der vorangegangenen GV erstellte Protokoll genau durchgelesen und auf seine Richtigkeit geprüft. Sie erstatten auch darüber einen kurzen Bericht.

## 4. Finanzen

- 4.1. Geschäftsjahr  
Das Geschäftsjahr der VFF Winterthur läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 4.2. Einnahmen  
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Spenden
  - diversen Einnahmen (z.B. durch Mithilfe bei Anlässen)
- 4.3. Finanzreglement  
Zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, zahlbar per 30.6., einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird, gemäss Finanzreglement, jedes Jahr vom Vorstand festgelegt und an der Generalversammlung genehmigt.  
Der maximale Beitrag als Vereinsmitglied darf die Summe von CHF 100.00 per annum nicht überschreiten.

- 4.3.1. Bei längerer Abwesenheit infolge Krankheit, Auslandsaufenthalt, beruflicher Ortsabwesenheit oder anderer glaubhafter Gründe, ist der Vorstand ermächtigt, Mitglieder auf ein begründetes Gesuch hin von den Beitragsleistungen teilweise oder ganz zu befreien.
- 4.3.2. Vorstandsmitglieder bezahlen die Hälfte des nach Finanzreglement zu entrichtenden Jahresbeitrages.
- 4.3.3. Studenten und Schüler ohne geregeltes Einkommen bezahlen auf begründetes Gesuch hin die Hälfte des nach Finanzreglement zu entrichtenden Beitrages. Der Vorstand entscheidet abschliessend.
- 4.4. **Haftbarkeit**  
Für die Verbindlichkeiten der VFF Winterthur ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit des Vorstandes und der übrigen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4.4.1. Sämtliches Inventar, das aus vereinseigenen Mitteln angeschafft oder der VFF Winterthur geschenkt worden ist, bleibt deren Eigentum.

## **5. Besondere Bestimmungen**

- 5.1. **Versicherungen**  
Die VFF Winterthur haftet in keiner Weise für Schadenereignisse irgendwelcher Art. Die Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.
- 5.2. **Auflösung**  
Die Auflösung der VFF Winterthur kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung, mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 5.2.1. Das vorhandene Vermögen ist beim Kassier zugunsten einer eventuell neu zu gründenden "VFF Winterthur" zu deponieren.
- 5.2.2. Nach ungenutztem Ablauf von fünf Jahren fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Institution, die bei der Auflösungs-Generalversammlung bestimmt wird, zu.

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1. In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung.
- 6.2. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Mai 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt sowie an den Generalversammlungen vom 23. März 2012 und 24. März 2017 revidiert.

André Carli  
Präsident

Niels Kübler  
Aktuar